

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/09 B

L 2 R 665/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 244/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. Februar 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als selbstständiger Tennislehrer.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 18.2.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels. Diesen will er darin sehen, dass das LSG "nicht verfahrensgemäß über den Antrag auf Ablehnung der Gerichtsperson wegen der Besorgnis der Befangenheit entschieden hat", weil sich der von ihm als befangen abgelehnte Vorsitzende Richter am Landessozialgericht Dr. P. zum Ablehnungsgrund nicht geäußert und lediglich auf die Verfügung des Gerichts verwiesen habe, die gerade den Anlass seines Antrages darstelle. Die ablehnende Prozesspartei habe einen Anspruch darauf, die Sichtweise des abgelehnten Richters bezüglich der ihm entgegengebrachten Besorgnis der Befangenheit zu erfahren.
- 5 Damit ist ein Fehler des Berufungsgerichts auf dem Weg zu seiner Entscheidung nicht hinreichend bezeichnet. Im Hinblick auf § 557 Abs 2 ZPO (*iVm* § 202 SGG) unterliegen die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen der Beurteilung des Revisionsgerichts dann nicht, wenn sie ihrerseits unanfechtbar sind. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts ist bei Beschlüssen, durch die ein Ablehnungsgesuch gemäß § 60 Abs 1 SGG zurückgewiesen wird, immer dann gegeben, wenn sie - wie hier - von einem LSG erlassen werden und deshalb gemäß § 177 SGG der Anfechtung mit der Beschwerde entzogen sind. Dies hat zur Folge, dass die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags grundsätzlich auch nicht als Verfahrensfehler des angefochtenen Urteils iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden kann (*vgl BSG, Beschluss vom 5.8.2003, B 3 P 8/03 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7 mwN*). Die Bindung des Revisionsgerichts fehlt lediglich, wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind (*vgl BSG, aaO, RdNr 9 mwN*) oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs



darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat (*vgl insgesamt Beschluss des Senats vom 9.1.2008, B 12 KR 24/07 B, juris*).

- 6 Entsprechende Darlegungen des Klägers lassen sich seiner Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Er selbst hält den Beschluss des LSG vom 18.2.2009 im Ergebnis nur für "nicht verfahrensgemäß" zu Stande gekommen und sieht ihn damit nicht etwa als schlechterdings unverständlich, unvertretbar und damit willkürlich an, sondern hält ihn "nur" für einfachrechtlich unrichtig. Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass der Kläger schon eine einfachrechtliche Unrichtigkeit nicht schlüssig vorgetragen hat. Der von ihm als verletzt gerügte § 44 Abs 3 ZPO dient nach der hierzu vorliegenden oberstgerichtlichen Rechtsprechung der vollständigen Aufklärung des für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch erheblichen Sachverhalts. Der betroffene Richter hat damit im Ablehnungsverfahren lediglich die Stellung einer Auskunftsperson vergleichbar einem Zeugen (*vgl OLG Köln, Beschluss vom 30.12.2008, 2 W 127/08, JMBI NW 2009, 89*). Eine Stellungnahme ist daher von vorneherein verzichtbar, wenn sie zur weiteren Aufklärung des für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch relevanten Sachverhalts nicht erforderlich ist (*vgl BFH, Beschluss vom 14.8.2007, XI S 13/07, BFH/NV 2007, 2139*). Erst recht erstreckt sich die Verpflichtung des abgelehnten Richters nicht auch darauf, sich mit seinem früheren Verhalten auseinanderzusetzen und dieses nachträglich zu rechtfertigen (*vgl exemplarisch BVerwG, Beschluss vom 23.10.2007, 9 A 50/07, 9 VR 19/07, 9 VR 21/07, NVwZ-RR 2008, 140 und BFH, Beschluss vom 14.8.2007, XI S 13/07, BFH/NV 2007, 2139 sowie die dort zitierte Rechtsprechung*). Die Beschwerdebegründung legt indes bereits nicht dar, warum es vorliegend einer weitergehenden Stellungnahme des abgelehnten Richters bedurft haben sollte, obwohl sich die geltend gemachten Ablehnungsgründe allein auf das nach eigenem Vorbringen auch dem Kläger eröffnete Schreiben vom 10.2.2009 beschränkten und Dr. P. in seiner Stellungnahme vom 17.2.2009 auch seinerseits gerade hierauf verwiesen hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem vom Kläger angeführten Beschluss vom 8.6.1993 (*1 BvR 878/90, NJW 1993, 2229*) inhaltlich keine weitergehenden Anforderungen gestellt, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass die vorliegende dienstliche Äußerung des Richters den Beteiligten auch dann zu eröffnen ist, wenn der Richter selbst Umstände angezeigt hat, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

